

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 20. März 2014	Nr. 60
------	----------------------------	--------

## **Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/Übergangspflege Festsetzung der finanziellen Leistungen ab 1. Juli 2014**

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen (BremAGKJHG) werden die monatlichen Pauschalbeträge (§ 39 Absatz 5 SGB VIII) für außerhalb des Elternhauses untergebrachte junge Menschen durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen als oberste Landesjugendbehörde festgesetzt und bekannt gegeben. Dabei erfolgt gemäß Beschluss der Deputation vom 22. August 1996 eine Orientierung an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Die Anpassung erfolgt seit 2007 jeweils zum 1. Juli eines Jahres.

Die Ausgestaltung der finanziellen Leistungen für die unterschiedlichen Hilfearten in der Vollzeitpflege und die Leistungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge von Pflegepersonen ist in der vom Landesjugendhilfeausschuss am 26. Oktober 2010 und von der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration am 4. November 2010 beschlossenen Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/Übergangspflege festgelegt. Die Beträge sind in den Anlagen A bis C der Landesrichtlinie geregelt.

Die Pauschalbeträge für die Wohnungserstausstattung und die Erstausstattung mit Bekleidung bei Aufnahme eines Pflegekindes werden im Rahmen der Preisentwicklung angehoben.

Die monatlichen Pauschalbeträge für außerhalb des Elternhauses untergebrachte junge Menschen in Vollzeitpflege werden den Beschlüssen des Landesjugendhilfeausschusses und der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration entsprechend und den Empfehlungen des Deutschen Vereins folgend ab 1. Juli 2014 neu festgesetzt.

Der Höchstbetrag für die Bezuschussung der privaten Unfallvorsorge sowie der Höchstbetrag für die hälftige Bezuschussung der Alterssicherung von Pflegeeltern werden den Empfehlungen des Deutschen Vereins folgend angehoben.

Die Anlagen A bis C der Landesrichtlinie werden zum 1. Juli 2013 neu gefasst und die bisherigen Anlagen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Bremen, den 17.März 2014

Die Senatorin für Soziales, Kinder,  
Jugend und Frauen

## Anlage A

### Einmalige Leistungen bei Aufnahme eines Pflegekindes

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen (BremAGKJHG) regelt die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen als oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Leistungen bei Vollzeitpflege.

Die Leistungen bei Aufnahme eines Pflegekindes betragen ab 1. Juli 2014:

Erstausstattung der Wohnung altersunabhängig 630 Euro

Erstausstattung mit Bekleidung altersabhängig

bis zu 11 Jahren 250 Euro

ab 12 Jahre 305 Euro

War das Pflegekind zuvor bereits länger als 6 Monate fremdplatziert, verringert sich die Beihilfe nach Maßgabe der Richtlinie.

Säuglingserstausstattung  
(auf Antrag und bei Bedarf) 300 Euro

Bremen, den 17.März 2014

Die Senatorin für Soziales, Kinder,  
Jugend und Frauen

**Anlage B, Seite 1****Monatliche Leistungen für den Lebensunterhalt eines Pflegekindes**

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen (BremAGKJHG) regelt die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen als oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Leistungen bei Vollzeitpflege.

Ab 1. Juli 2014 werden die monatlichen Leistungen für Pflegekinder wie folgt festgesetzt:

**1. Betrag zur Abdeckung des regelmäßigen Sachaufwandes altersabhängig**

bis zu 5 Jahren	504 Euro
6 bis 11 Jahre	584 Euro
ab 12 Jahre	671 Euro

Die Beträge enthalten einen Mietanteil von 87,50 Euro

**2. Betrag zur Abdeckung des erhöhten Sachaufwandes in der heilpädagogischen/sozialpädagogischen Vollzeitpflege altersabhängig**

bis zu 5 Jahren	54 Euro
6 bis 11 Jahre	82 Euro
ab 12 Jahre	109 Euro

**3. Monatlicher Betrag zur Abdeckung einmaliger und jährlich wiederkehrender Sonderbedarfe altersabhängig**

bis zu 5 Jahren	30 Euro
6 bis 11 Jahre	50 Euro
ab 12 Jahre	70 Euro

**Anlage B, Seite 2****Monatliche Leistungen für den Lebensunterhalt eines des Pflegekindes****4. Kosten der Erziehung (Regelbetrag)**

altersunabhängig	235 Euro
------------------	----------

In besonderen Pflegeformen erhöht sich der Betrag nach Maßgabe der Richtlinie.

Bremen, den 17. März 2014

Die Senatorin für Soziales, Kinder,  
Jugend und Frauen

## **Anlage C**

### **Angemessene Kosten einer privaten Unfallversicherung und Alterssicherung**

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen (BremAGKJHG) regelt die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen als oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Leistungen bei Vollzeitpflege.

#### **Angemessene Unfallversicherung**

Ab 1. Juli 2013 werden als angemessene Kosten einer privaten Unfallversicherung von Pflegepersonen folgende Jahresbeiträge anerkannt:

Alleinerziehende Pflegepersonen, die nicht oder maximal 20 Wochenstunden erwerbstätig sind	88 Euro
mehr als 20 Wochenstunden erwerbstätig sind	50 Euro
Pflegeelternpaare, bei denen mindestens 1 Partner nicht oder maximal 20 Wochenstunden erwerbstätig ist	138 Euro
beide Partner mehr als 20 Wochenstunden erwerbstätig sind	100 Euro

#### **Angemessene Alterssicherung**

Der Zuschuss beträgt ab 1. Juli 2013

A) bei bis zu 2 Pflegekindern maximal	42,50 Euro
B) bei mehr als 2 Pflegekindern maximal monatlich.	85,00 Euro

Bremen, den 17. März 2014

Die Senatorin für Soziales, Kinder,  
Jugend und Frauen